Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen die Witwe E S
geborene Weber aus Dresden=Loschwitz,
wegen Zersetzung der Wehrkraft,

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung vom. 8. Januar 1945, an der teilgenommen haben als Richter:

der Reichsgerichtspräsident Dr. Dr. Bumke und die Reichsgerichtsräte Kamecke und Schaefer II, als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Floegel,

auf die Revision der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in <u>Dresden</u>
vom 27. September 1944 wird verworfen. Die Kosten des Rechtsmit=
tels werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Die Revision wendet gegen die Verurteilung der Beschwerde=
führerin aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSStVO hauptsächlich ein, daß für
die Angeklagte keine Rechtspflicht bestanden habe, dem Wehrmelde=
amt den Aufenthaltsort ihres wehrpflichtigen Sohnes mitzuteilen.
So allgemein hat das Landgericht indessen die Bestrafung der
Angeklagten nicht begründet. Das angefochtene Urteil legt viel=
mehr die besonderen Umstände des vorliegenden Falles zu Grunde und
führt aus, in Anbetracht der vorher geschilderten Vorgänge und der

	dem Me 1d	eamt Dei der personli	chen Rücksprache der .	Angeklagten
unbekannt sei, habe die Angeklagte die Pflicht gehabt, diese Auskunft nach Empfang der brieflichen Mitteilungen ihres Sohnes vom 4. November 1942 richtigzustellen. Darin liegt kein Rechts=irrtum. Im gegenwärtigen Kriege, der vom Deutschen Volk die äußerste Anspannung aller Kräfte verlangt, hat jeder Volksgenoss die Pflicht, die vom Wehrmelåeamt zur Erfassung eines Wehrpflichtigen geforderte Auskunft richtig und so vollständig wie möglich zu erteilen. Hier durfte die Angeklagte daher die äurch den Briedes Sohnes vom 4. November 1942 erlangte Kenntnis von dessen Aufenthaltsort dem Melåeamt nicht vorenthalten. Auch die sonstigen Revisionsangriffe sind unbegründet. Was insbesondere den Vorsatz der Angeklagten anlangt, so ist dazu das Erforderlichten Sohnes und Frechtlich bedenkenfrei festgestellt.	T	ind E. S. S.	(vg1. S. 5 oben d	er V&)abgege=
Auskunft nach Empfang der brieflichen Mitteilungen ihres Sohnes vom 4. November 1942 richtigzustellen. Darin liegt kein Rechts= irrtum. Im gegenwärtigen Kriege, der vom Deutschen Volk die äußerste Anspannung aller Kräfte verlangt, hat jeder Volksgenoss die Pflicht, die vom Wehrmeldeamt zur Erfassung eines Wehrpflichtigen geforderte Auskunft richtig und so vollständig wie möglich zu erteilen. Hier durfte die Angeklagte daher die durch den Briedes Sohnes vom 4. November 1942 erlangte Kenntnis von dessen Aufenthaltsort dem Meldeamt nicht vorenthalten. Auch die sonstigen Revisionsangriffe sind unbegründet. Was insbesondere den Vorsatz der Angeklagten anlangt, so ist dazu das Erforderlicht So. 9 der UA rechtlich bedenkenfrei festgestellt.	benen Er	clarung, des der Aufer	nthalt des Sohnes T	S
vom 4. November 1942 richtigzustellen. Darin liegt kein Rechts= irrtum. Im gegenwärtigen Kriege, der vom Deutschen Volk die äußerste Anspannung aller Kräfte verlangt, hat jeder Volksgenoss die Pflicht, die vom Wehrmeldeamt zur Erfassung eines Wehrpflich tigen geforderte Auskunft richtig und so vollständig wie möglich zu erteilen. Hier durfte die Angeklagte daher die durch den Brie des Sohnes vom 4. November 1942 erlangte Kenntnis von dessen Aufenthaltsort dem Weldeamt nicht vorenthalten. Auch die sonstigen Revisionsangriffe sind unbegründet. Was insbesondere den Vorsatz der Angeklagten anlangt, so ist dazu das Erforderlich auf S. 9 der UA, rechtlich bedenkenfrei festgestellt.	unbekann	sei, habe die Angek	legte die Pflicht geh	abt, diese
irrtum. Im gegenwärtigen Kriege, der vom Deutschen Volk die äußerste Anspannung aller Kräfte verlangt, hat jeder Volksgenosse die Pflicht, die vom Wehrmeldeamt zur Erfassung eines Wehrpflich tigen geforderte Auskunft richtig und so vollständig wie möglich zu erteilen. Hier durfte die Angeklagte daher die durch den Brie des Sohnes vom 4. November 1942 erlangte Kenntnis von dessen Aufenthaltsort dem Weldeamt nicht vorenthalten. Auch die sonstigen Revisionsangriffe sind unbegründet. Was insbesondere den Vorsatz der Angeklagten anlangt, so ist dazu das Erforderlich auf S. 9 der UA rechtlich bedenkenfrei festgestellt.	Auskunft	nach Empfang der brie	eflichen Mitteilungen	ihres Sohnes
äußerste Anspannung aller Kräfte verlangt, hat jeder Volksgenoss die Pflicht, die vom Wehrmeldeamt zur Erfassung eines Wehrpflichtigen geforderte Auskunft richtig und so vollständig wie möglich zu erteilen. Hier durfte die Angeklagte daher die durch den Briedes Sohnes vom 4. November 1942 erlangte Kenntnis von dessen Aufenthaltsort dem Meldeamt nicht vorenthalten. Auch die sonstigen Revisionsangriffe sind unbegründet. Was insbesondere den Vorsatz der Angeklagten anlangt, so ist dazu das Erforderlichten Sonstigen Solder und den Versatz der Angeklagten enlangt, so ist dazu das Erforderlichten Solden vor den Var echtlich bedenkenfrei festgestellt.	vom 4. N	vember 1942 richtigz	ustellen. Derin liegt	kein Rechts=
die Pflicht, die vom Wehrmeldeamt zur Erfassung eines Wehrpflichtigen geforderte Auskunft richtig und so vollständig wie möglich zu erteilen. Hier durfte die Angeklagte daher die durch den Briedes Sohnes vom 4. November 1942 erlangte Kenntnis von dessen Aufenthaltsort dem Meldeamt nicht vorenthalten. Auch die sonstigen Revisionsangriffe sind unbegründet. Was insbesondere den Vorsatz der Angeklagten anlangt, so ist dazu das Erforderlichten Sonstigen Solder und den Versatz der Angeklagten enlangt, so ist dazu das Erforderlichten Solden vor den Versatz der Angeklagten enlangt, so ist dazu das Erforderlichten Solden vor den Versatzetellt.	irrtum.	Im gegenwärtigen Krie	ge, der vom Deutschen	Volk die
tigen geforderte Auskunft richtig und so vollständig wie möglich zu erteilen. Hier durfte die Angeklagte daher die durch den Brie des Sohnes vom 4. November 1942 erlangte Kenntnis von dessen Aufenthaltsort dem Meldeamt nicht vorenthalten. Auch die sonstigen Revisionsangriffe sind unbegründet. Was insbesondere den Vorsatz der Angeklagten anlangt, so ist dazu das Erforderlich guf S. 9 der UA, rechtlich bedenkenfrei festgestellt.	đuβerste	Anspannung aller Krā.	fte verlangt, hat jed	er Volksgenosse
zu erteilen. Hier durfte die Angeklagte daher die durch den Brie des Sohnes vom 4. November 1942 erlangte Kenntnis von dessen Aufenthaltsort dem Meldeamt nicht vorenthalten. Auch die sonstigen Revisionsangriffe sind unbegründet. Was insbesondere den Vorsatz der Angeklagten anlangt, so ist dazu das Erforderlich auf S. 9 der UA, rechtlich bedenkenfrei festgestellt.	die Pfli	cht, die vom Wehrmelâ	eamt zur Erfassung ei	nes Wehrpflich=
des Sohnes vom 4. November 1942 erlangte Kenntnis von dessen Aufenthaltsort dem Meldeamt nicht vorenthalten. Auch die sonstigen Revisionsangriffe sind unbegründet. Was insbesondere den Vorsatz der Angeklagten anlangt, so ist dazu das Erforderlich guf S. 9 der UA, rechtlich bedenkenfrei festgestellt.	tigen ge	forderte Auskunft rici	htig und so vollständ	ig wie möglich
Aufenthaltsort dem Meldeamt nicht vorenthalten. Auch die sonstigen Revisionsangriffe sind unbegründet. Was insbesondere den Vorsatz der Angeklagten anlangt, so ist dazu das Erforderlich auf S. 9 der UA, rechtlich bedenkenfrei festgestellt.	zu ertei	len. Hier durfte die 1	Angeklagte daher die	durch den Brief
sonstigen Revisionsangriffe sind unbegründet. Was insbesondere den Vorsatz der Angeklagten anlangt, so ist dazu das Erforderlich auf S. 9 der UA, rechtlich bedenkenfrei festgestellt.	des Son	nes vom 4. November	1942 erlangte Kenntni	s von dessen
den Vorsatz der Angeklagten anlangt, so ist dazu das Erforderlich auf S. 9 der UA, rechtlich bedenkenfrei festgestellt.	Aufentha	ltsort dem Meldeamt	nicht vorenthalten.	Auch âte
auf S. 9 der UA, rechtlich bedenkenfrei festgestellt.	sonstige	n Revisionsangriffe s	ind unbegründet. Was	insbesondere
	den Vors	ntz der Angeklagten a	nlangt, so ist dazu d	as Erforderlich
Die Revision ist daher zu verwerfen.	auf S. 9	der UA, rechtlich bei	denkenfrei festgestel	1t.
	Die	Revision ist daher z	u verwerfen.	